

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1978)
Heft: 1

Artikel: Schweizer Bürgerrecht - Information für junge Ausländer, deren Mutter Schweizerin ist
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die geografischen, soziologischen und historischen Gegebenheiten der Eidgenossenschaft können jetzt auf rund 400 mehrfarbigen Karten eingesehen werden. Nach 17jähriger Arbeit wurden kürzlich in Bern die letzten Karten des einmaligen Sammelwerkes "Atlas der Schweiz" dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, Bundesrat Hürlimann (im Bild zusammen mit dem Kartograf Prof. Imhof, rechts), übergeben. Der Atlas, der bis zum 15. Mai 1978 in der eidgenössischen Landesbibliothek ausgestellt sein wird und als Gesamtwerk 405 Franken kostet, soll nicht nur Unterricht und Forschung dienen, sondern auch Entscheidungsgrundlagen für die Planung in Wirtschaft und Verwaltung liefern.

SCHWEIZER BÜRGERRECHT - INFORMATION FÜR JUNGE AUSLÄNDER, DEREN MUTTER SCHWEIZERIN IST.

Unter welchen Bedingungen können Kinder, die gemäss ihren Papieren Ausländer sind, das neue "Kindsrecht" in Anspruch nehmen? Eine Uebergangsregelung erlaubt die Annahme des Bürgerrechts der Mutter. Interessenten müssen allerdings die nötigen Formalitäten unverzüglich erledigen.

Das neue "Kindsrecht" ist am 1. Januar 1978 in Kraft getreten. Gleichzeitig sind einige diesbezügliche Bestimmungen in anderen Gesetzten an die neuen Gegebenheiten angepasst worden. Insbesondere geht es um das Bundesgesetz über die Erlangung und den Verlust des Schweizerbürgerrechts, in welchem ein Artikel vorsieht, dass das Kind einer Schweizerin und eines Ausländers künftig bei seiner Geburt das Schweizerbürgerrecht erhält - über den Umweg des Gemeindebürgerrechts der Mutter. Dieses Recht kann dann zur Anwendung kommen, wenn die Mutter gebürtige Schweizerin ist und wenn die Eltern bei der Geburt des Kindes ihren rechtlichen Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben. Das Kind einer Schweizerin erhält im weiteren dann das Bürgerrecht der Mutter, wenn sich bei der Geburt keine andere Möglichkeit anbietet.

Der Gesetzgeber hat diese neue Möglichkeit rückwirkend anbieten wollen, also auch denjenigen, die vor Inkraftsetzung des

Gesetzes geboren worden sind. Wer demzufolge am 1.1.1978 das 22. Altersjahr noch nicht erreicht hat und wer zudem unter den erwähnten Bedingungen geboren worden ist, kann das Schweizerbürgerrecht beantragen. Zu diesem Zweck muss dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern ein Antrag, der alle nötigen Personalien und Beilagen enthält, gestellt werden. Dieser Antrag ist vor Ende 1978 und eingeschrieben an die zuständige offizielle Vertretung der Schweiz bzw. für Schweizerbürger im Fürstentum Liechtenstein direkt dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in Bern zu senden. Diese Uebergangsbestimmung ist nur bis zum 31. Dezember 1978 gültig. Interessenten wollen sich deshalb so rasch wie möglich melden. Für Kinder, die im laufenden Jahr geboren werden, muss nichts unternommen werden. Sie stehen automatisch unter den Bestimmungen des neuen Gesetzes, das seit dem 1. Januar 1978 gültig ist.

DAS NEUE FAMILIENRECHT

Zur Adoption.

Zwei Grundgedanken waren massgebend bei der Revision:

1. Erleichterung der Adoption
2. Möglichste Gleichstellung des Adoptivkindes mit den leiblichen Kindern

Am 1. April 1973 ist das neue Adoptionsrecht in Kraft getreten.

Zum Kindesverhältnis.

Die grundlegende Änderung ist die, dass der Unterschied zwischen Ehelichkeit und Ausserehelichkeit fallengelassen wird. An Stelle der beiden Abschnitte "Das eheliche Kindesverhältnis" und "Das aussereheliche Kindesverhältnis" hat der Entwurf nun die Abschnitte "Entstehung des Kindesverhältnisses" und "Wirkung des Kindesverhältnisses". Sehr viele Bestimmungen gelten für alle vier Kategorien Kinder. Andere Bestimmungen müssen naturgemäss verschieden sein, was bei der neuen Einteilung keine grossen Probleme stellt. Der Grundgedanke: Das aussereheliche Kind wird bessergestellt. Am 1. Januar 1978 ist das neue Kindsrecht in Kraft getreten.